

Schriftliche Anhörung zum Thema "Entwurf eines Krankenhausgesetzes für das Land Schleswig-Holstein - Landeskrankenhausgesetz (LKHG)", Drucksache 19/2042

Der Berufsverband Kinderkrankenpflege Deutschland e.V. begrüßt, dass das Land Schleswig-Holstein ein Landeskrankenhausgesetz verabschieden wird. Die Berücksichtigung der Belange von Kindern und Jugendlichen in der stationären Krankenhausversorgung ist explizit zu benennen und in einigen Artikeln unter Berücksichtigung des Kindeswohles zusätzlich aufzunehmen.

Wir empfehlen aus oben genannten Gründen in Teil 2 § 5 hinsichtlich der besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen, eine/einen Vertreter/In des Landesverbandes Schleswig-Holstein des Deutschen Kinderschutzbundes zu benennen.

In Teil 3 Krankenhausplanung § 7 Aufstellung eines Krankenhausplans und § 8 Inhalt des Krankenhausplans sind die Intensivkapazitäten von Krankenhäusern durch Ausweisung der Erwachsenen- und Kinderintensivbetten vorzunehmen. Schon vor der Corona Pandemie waren hinsichtlich der Sicherstellung der intensivpflichtigen Versorgung der Bevölkerung und das Vorhandensein und Betreiben von Intensivbetten zeitweise Engpässe zu verzeichnen. Insbesondere hinsichtlich des Mangels an Kinderkrankenpflegepersonal mussten Verlegungen von Frühgeborenen, Kindern und Jugendlichen vorgenommen werden. Die Intensivbettenkapazitäten der Krankenhäuser sind daher transparent, getrennt nach Erwachsenen und Kindern auszuweisen, und im (Plan)-Feststellungsbescheid aufzuführen.

In Teil 3 muss die besondere saisonale Auslastung in Kinderkliniken und Kinderabteilungen Berücksichtigung finden. Eine nahezu 90 %ige Auslastung ist für Pädiatrische Abteilungen aufgrund saisonal bedingter Erkrankungen nicht realistisch. Das Wirtschaftlichkeitsgebot in Kliniken ist grundsätzlich zu begrüßen. Hinsichtlich Pädiatrischer Abteilungen ist jedoch anzumerken, dass die medizinische und pflegerische Versorgung von Kindern und Jugendlichen vor wirtschaftlichen Interessen des Krankenhauses stehen muss. Der § 8 (3) sollte um diesen Satz ergänzt werden.

In § 8 Inhalt des Krankenhausplanes muss aufgenommen werden, dass die Personaluntergrenzen und die Strukturanforderungen des Gemeinsamen Bundesausschusses zu beachten sind. Personaluntergrenzen sind derzeit nur in einigen medizinischen Fachbereichen ausgewiesen. Im Bereich der pflegerischen und medizinischen Versorgung von Kindern sind Strukturanforderungen in Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses festgelegt, diese gilt es zu beachten und in das Gesetz aufzunehmen.

In § 26 wird die Förderung von Ausbildungsstätten beschrieben. Hier muss ergänzt werden, dass das Pflegeberufegesetz hinsichtlich seiner Umsetzung mit seinen 3 Vertiefungsausrichtungen angeboten werden muss. Für den Bereich der pflegerischen Versorgung von Kindern ist für Schleswig-Holstein derzeit festzustellen, dass keine der Ausbildungsstätten die Ausbildung Vertiefung pädiatrische Versorgung anbieten wird. Da schon jetzt ein Pflegepersonalmangel im Bereich der Kinderkrankenpflege in Schleswig-Holstein zu verzeichnen ist, ist davon auszugehen, dass sich diese Situation deutlich verschlechtern wird.

Hinsichtlich § 31 muss beachtet und aufgenommen werden, dass der Sozialdienst die (besonderen) Beratungen von pflegebedürftigen Kindern und ihren Familien leistet. Im Vergleich zu pflegebedürftigen Erwachsenen ist der Bedarf an sozialrechtlicher Beratung bei pflegebedürftigen oder palliativ zu versorgenden Kindern äußerst niedrig. In derartigen Fällen ist daher sicherzustellen, dass den Bedürfnissen von Kindern und deren Bezugspersonen Rechnung getragen wird.

Der Kinderschutz ist hinsichtlich des Kindeswohles in Krankenhäusern zwingend zu beachten. Krankenhäuser müssen Kinderschutzkonzepte vorhalten, die eine besondere Qualifikation der MitarbeiterInnen vorsieht. Das Vorhalten dieser Konzepte gilt es im Gesetz aufzunehmen.

Berufsverband Kinderkrankenpflege Deutschland BeKD e.V.
Birgit Pätzmann-Sietas / Vorstand
Zum Brinkfeld 16
31555 Suthfeld

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/4301